

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten mit der Auftragsbestätigung bzw. konkludentem Handeln des Lieferanten als von ihm akzeptiert, spätestens jedoch mit Beginn der Auftragsdurchführung. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung in schriftlicher Form zu. Auch sind abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber unverbindlich, wenn dieser nicht schriftlich widerspricht oder der Auftragnehmer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Soweit die nachfolgenden Einkaufs-AGB keine anderen Regelungen vorsehen, finden die auf das jeweilige Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB Anwendung.

(2) In diesen Einkaufs-AGB meint der Begriff

- Auftraggeber = Käufer = MediaConcept GmbH & Co. KG
- Auftragnehmer = Lieferant = Vertragspartner der MediaConcept GmbH & Co. KG.

§ 2 Angebot - Auftragsbestätigung - Angebotsunterlagen

(1) Der Auftragnehmer muss sich im Angebot genau an die Vorgaben und den Wortlaut der Anfrage des Auftraggebers halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen. Angebotserstellung und -abgabe sind kostenlos für den Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag der Auftraggeberin innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen anzunehmen.

(3) Der Auftraggeber kann den Auftrag kostenlos widerrufen, wenn der Auftragnehmer diesen nicht innerhalb von drei Tagen nach Eingang schriftlich durch eine Auftragsbetätigung angenommen hat.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere gilt auch in diesem Falle §1 dieser AGB.

(5) Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich

erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und Bestätigung des Auftraggebers.

(6) Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(7) An zur Fertigung zur Verfügung gestellten oder für die Fertigung während des Prozesses hergestellten Werkzeugen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Daten und sonstigen Unterlagen bekommt bzw. behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund des Auftrages des Auftraggebers zu verwenden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind diese geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung aus § 8 Abs.(2).

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Ausschließlich der durch den Käufer bestätigte Preis ist bindend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Ist nichts anderes vereinbart, werden Mehrlieferungen über die vereinbarte Auflage hinaus nicht vergütet. Dementsprechend werden Unterlieferungen bei fehlender Vereinbarung lediglich als Teillieferung angesehen und führen nicht zur Erfüllung des Vertrages.

(3) Rechnungen werden vom Auftraggeber nur bearbeitet, wenn diese - entsprechend der Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 2 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Auftraggeber eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Muster, Stichproben, Unterlagen oder Sachen zur Verfügung zu stellen bzw. zurück zu geben hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Dinge beim Käufer voraus.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

(6) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Absendung der Zahlungsmittel durch den Auftraggeber.

§ 4 Lieferung - Liefertermin - Lieferverzug - Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferung und Leistung sind bindend.

(2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(3) Wird vom Auftraggeber eine Lieferung an Dritte (Kunden des Auftraggebers) bestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ware neutral mit neutralem Lieferschein auszuliefern, ohne dass etwas auf den Auftragnehmer hinweist. Wird ein Lieferschein vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, muss dieser für die Auslieferung verwendet werden.

(4) Wenn, und soweit der Auftraggeber dies wünscht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und sie auf seine Kosten abzuholen.

(5) Die Waren sind so zu verpacken, dass keine Transportschäden entstehen können.

(6) Die durch Fehlleitung der Lieferung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er den Transport übernimmt bzw. besorgt oder bei sonstigen Transporten, soweit er die Fehlleitung zu vertreten hat.

(7) Die Lieferung der Ware erfolgt an den Auftraggeber bzw. an die vom Auftraggeber in der Bestellung genannte(n) Lieferadresse(n).

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(9) Als Lieferdatum gilt der Tag des Eintreffens der Ware bei der im Auftrag angegebenen und vom Auftraggeber genannten Lieferadresse. Teillieferungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Zusätzlich anfallende Kosten durch nicht vereinbarte Teillieferungen, die vom Auftragnehmer verschuldet sind, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

(10) Gehen Lieferungen vorzeitig ein, so gilt, sofern die Ware durch die Auftraggeberin akzeptiert wird, die Rechnung als für den vereinbarten Liefertermin valuiert.

Bei vorzeitiger Anlieferung der Waren ist der Auftraggeber berechtigt, diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Auftraggeber die Waren auf Grund eines Lieferverzuges erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigt. Bei vorzeitiger Anlieferung beginnen die Fristen laut § 3 Abs.4 dieser Bedingungen erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

(11) Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden Fall der von dem Auftragnehmer zu vertretenen Überschreitung des Lieferdatums eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber noch bis spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch sowie auf einen Anspruch auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Vertragsstrafe 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme je Werktag geltend zu machen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der oben genannten Summe.

(12) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.

(13) Bei Verhinderung des Abtransports oder der Übernahme hat der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers die Ware bis zur Übernahme durch oder für den Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

(14) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§5 Mängeluntersuchung - Gewährleistung - Haftungsbeschränkung - Gefahrenübergang

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder Minderung des Preises zu verlangen, oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- (4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber nach Eintritt des Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (6) Die Leistungsgefahr geht mit dem Eingang der Lieferung bei der vom Auftraggeber bestellten Versandanschrift(en) (§4 Nr.7) auf den Auftraggeber über.
- (7) Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers durch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen auf eine bestimmte oder bestimmbare Höhe werden nicht akzeptiert.

§ 6 Regelungen für Produkthaftung - Freistellung und Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Geheimhaltung - Kundenschutz - Vertragsstrafe

- (1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Sache des Auftraggebers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Vom Auftraggeber überlassene Muster, Druckvorlagen, sonstige Unterlagen oder Informationen dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Soweit die dem Auftraggeber gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller des Auftraggebers noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.
- (4) Während der Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, direkt mit Kunden des Auftraggebers, die Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, in Kontakt zu treten oder direkt Aufträge von Kunden zu übernehmen bzw. sich zu verschaffen.
- (5) Dazu zählen solche Kunden nicht, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich Kunden des Auftragnehmers sind (innerhalb des letzten Jahres); für die der Auftragnehmer nur indirekt über einen Dritten ein Auftrag erteilt wurde.
- (6) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit entsprechendem Nachweis (Auftragserteilung, Lieferschein etc.) mit, wenn deren Kunde bereits in den letzten 12 Monaten zum Kundenstamm des Auftragnehmers zählt.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Kundendaten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben.
- (8) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers auf die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

§8 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingungen des Schriftformerfordernisses sowie dem Abschluss eines etwaigen Aufhebungsvertrages. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse der Sitz des Auftraggebers (Dietzenbach).
- (4) Erfüllungsort ist Dietzenbach oder die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und individuellen Bestimmungen so weit wie möglich entspricht.